

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe  
der PDS/Linke Liste  
— Drucksache 12/1159 —**

**Organisierte Kriminalität**

In der Koalitionsvereinbarung der die Bundesregierung tragenden Parteien wurde festgehalten, daß in dieser Legislaturperiode die Organisierte Kriminalität (OK) definiert und sodann ein Gesetz zur Bekämpfung der OK eingebracht werden soll. Mittlerweile liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) des Bundesrates zur Verabschiedung vor. Auch innerhalb des Bundeskabinetts hat es in bestimmten Fragen eine Feinabstimmung über Kompromißlösungen für die Verabschiedung des OrgKG gegeben.

1. Welche Definition für die OK hat die Bundesregierung erarbeitet?
2. Hat es Schwierigkeiten bei der Definierung der OK gegeben, und wenn ja, welche?
  - a) Hat es weitere Definitionen der OK bei den bundesdeutschen Sicherheitsbehörden gegeben, und wenn ja, wieso sind diese verworfen worden?
  - b) Welche Untersuchungen über die OK in Europa und der Bundesrepublik Deutschland waren die Grundlage für die Definition der OK durch die Bundesregierung?

Angesichts der komplexen und vielschichtigen Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OK) ist es nicht einfach, dieses Phänomen mit einer einheitlichen Begriffsbestimmung vollständig und abschließend zu erfassen. Frühere Definitionen sind deshalb nicht verworfen, sondern entsprechend den Erkenntnissen zum Lagebild der OK fortgeschrieben worden. Dies gilt z. B. für die Definition eines Arbeitskreises der Innenministerkonferenz vom Januar 1983, daß „... unter organisierter Kriminalität... nicht nur eine mafiaähnliche Parallelgesellschaft im Sinne des organized crime zu verstehen (ist), sondern ein arbeitsteiliges,

bewußtes und gewolltes, auf Dauer angelegtes Zusammenwirken mehrerer Personen zur Begehung strafbarer Handlungen – häufig unter Ausnutzung moderner Infrastrukturen mit dem Ziel, möglichst hohe finanzielle Gewinne zu erreichen“.

Die auf Seite 24 der Drucksache 12/989 wiedergegebene Definition geht – wie dort ausgeführt wird – von den Merkmalen aus, die sich in der kriminalistischen Praxis als wesenstypisch für die OK herausgebildet haben. Sie greift außerdem auf Regelungen zurück, die in ausländischen Abkommen und Gesetzen (z.B. Schweiz, USA, Italien) enthalten sind.

3. Welche Änderungen bestehender Gesetze hat es in den letzten zwanzig Jahren gegeben, um damit die OK besser bekämpfen zu können?

Der in der Antwort zu Frage 1 erwähnte Gesetzentwurf des Bundesrates ist der erste Gesetzentwurf, der speziell der Bekämpfung der OK dient.

4. Welche Richtlinien, Rechtsverordnungen etc. sind in den letzten zwanzig Jahren von Bundesbehörden oder im Rahmen der Innenministerkonferenz und der Justizministerkonferenz ausgegeben worden, um damit die OK besser bekämpfen zu können (für Zeugenschutz, Einsatz verdeckter Ermittler, Ausstellung von Tarn-dokumenten)?

Hierzu ist zunächst auf die Gemeinsamen Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung (Anlage D der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren) hinzuweisen.

Im Mai 1990 hat die 61. Konferenz der Justizminister und -senatoren beschlossen, die von der in der Antwort zu Frage 1 genannten Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Richtlinien

- über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der OK und
- zum Schutz gefährdeter Zeugen

im Zusammenwirken mit den Innenministern und -senatoren in Kraft zu setzen.

Zum Zeugenschutz ist darauf hinzuweisen, daß Nummer 130 a der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren zuletzt 1990 neu gefaßt worden ist.

5. Welche konkreten Deliktsbereiche werden der OK zugerechnet?  
Gehören nach Ansicht der Bundesregierung auch der illegale Waffenhandel und die Umweltkriminalität zur OK, und wenn nein, warum nicht?

Organisierte Kriminalität mit ihren vielfältigen Erscheinungsformen und Betätigungsfeldern wird zur Zeit vorwiegend insbesondere in folgenden Bereichen festgestellt:

- illegaler Rauschgifthandel;
- Bandendiebstahl und Hehlerei (z. B. mit zentraler Beuteverwertung und im Zusammenhang mit Verschiebung von Kraftfahrzeugen in das Ausland);
- illegaler Waffenhandel;
- Schutzgelderpressung;
- Menschenhandel;
- illegale Einschleusung von Ausländern;
- kriminelles Engagement im Vergnügungsgewerbe, vor allem Förderung der Prostitution, der Zuhälterei und des illegalen Glücksspiels.

Nach den der Bundesregierung bisher vorliegenden empirischen und statistischen Erkenntnissen ist die Umweltkriminalität nicht typischerweise der OK zuzurechnen. Polizeiliche Erkenntnisse weisen allerdings auf Anzeichen von OK im Bereich der illegalen Entsorgung von gefährlichen Sonderabfällen hin.

6. In wie vielen Fällen wurden von Bundesbehörden in den letzten zwanzig Jahren verdeckte Ermittler im Kampf gegen die OK eingesetzt (bitte nach Jahren und Einsatzzahl aufschlüsseln), und auf welcher gesetzlichen Grundlage geschah dies?

Beim Bundeskriminalamt (BKA) werden Verdeckte Ermittler im Rahmen der Bekämpfung der OK zentral in einem Arbeitsbereich (AVE) geführt. Daneben werden anlaßbezogen dezentrale Verdeckte Ermittler eingesetzt.

Aus organisatorischen Gründen und in Anbetracht der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit kann für den Zeitraum 1982 bis 1987 lediglich die Gesamtzahl der Einsätze zentraler Verdeckter Ermittler angeführt werden.

Jahr	VE-Einsätze (zentral)	VE-Einsätze (dezentral)
1982	77	—
1983	88	—
1984	44	—
1985	46	—
1986	42	—
1987	52	—
1988	63	68
1989	32	23
1990	32	61

Die aufgeführten Zahlen beziehen sich auf Einsätze, die im Rahmen von Ermittlungsverfahren des BKA im Bereich der Rausch-

gift- und der Allgemeinkriminalität gemäß § 5 BKA-Gesetz durchgeführt wurden.

Für den Einsatz Verdeckter Ermittler besteht derzeit keine spezielle gesetzliche Ermächtigungsnorm. Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit der Verdeckten Ermittlungen zur Bekämpfung der Schwerkriminalität, insbesondere der OK sind von der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannt. Durch die Justiz- und Innenressorts wurden im Jahr 1986 übereinstimmende Richtlinien für den Einsatz Verdeckter Ermittler vereinbart (vgl. Antwort zu Frage 4). Im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und andere Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) ist die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung für den Einsatz Verdeckter Ermittler vorgesehen.

7. In wie vielen Fällen wurden in den letzten zwanzig Jahren Telefonüberwachungen von Bundesbehörden im Kampf gegen die OK durchgeführt (bitte nach Jahren aufschlüsseln), und auf welcher gesetzlichen Grundlage geschah dies?

Auf der Grundlage des § 100a StPO wurden vom BKA in den Bereichen der Rauschgift- und der Allgemeinkriminalität Telefonüberwachungsmaßnahmen wie folgt durchgeführt:

Jahr	Anzahl der TÜ-Maßnahmen
1985	98
1986	171
1987	155
1988	162
1989	173
1990	173

Eine Darstellung der TÜ-Zahlen für die Jahre vor 1985 sowie eine rückwirkende Unterscheidung nach TÜ-Maßnahmen, die ausschließlich der Bekämpfung der OK dienten, ist – auch aufgrund der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit – nicht möglich.

8. In wie vielen Fällen wurden in den letzten zwanzig Jahren von Bundesbehörden akustische Überwachungsgeräte in geschlossenen Räumen beim Kampf gegen die OK eingesetzt (bitte nach Jahren aufschlüsseln), und auf welcher gesetzlichen Grundlage geschah dies?
9. In wie vielen Fällen wurden in den letzten zwanzig Jahren von Bundesbehörden akustische Überwachungsmittel im Freien im Kampf gegen die OK eingesetzt (bitte nach Jahren aufschlüsseln), und auf welcher gesetzlichen Grundlage geschah dies?
10. In wie vielen Fällen wurden in den letzten zwanzig Jahren von Bundesbehörden optische Überwachungsmittel in geschlossenen Räumen beim Kampf gegen die OK eingesetzt (bitte nach Jahren aufschlüsseln), und auf welcher gesetzlichen Grundlage geschah dies?

11. In wie vielen Fällen wurden in den letzten zwanzig Jahren von Bundesbehörden optische Überwachungsmittel im Freien beim Kampf gegen die OK eingesetzt (bitte nach Jahren aufschlüsseln), und auf welcher gesetzlichen Grundlage geschah dies?

Der Einsatz technischer Mittel wird statistisch nicht erfaßt.

12. In wie vielen Fällen wurde von Bundesbehörden Zeugenschutz durchgeführt, wie viele Personen waren davon betroffen und wie hoch waren die Kosten (bitte nach Jahren aufschlüsseln), und auf welcher gesetzlichen Grundlage geschah dies?

Durch die Dienststelle Zeugenschutz des BKA wurden bisher in 33 Fällen 49 Personen geschützt. Die dadurch entstandenen Kosten können nicht mehr aufgeschlüsselt werden.

Zeugenschutzmaßnahmen im BKA werden auf Grundlage

- der Richtlinien der Innenminister/-senatoren und Justizminister/-senatoren der Länder zum Schutz gefährdeter Zeugen und
- der Dienstanweisung zur Durchführung von Zeugenschutzmaßnahmen des BKA

durchgeführt.

13. Von wie vielen verdeckten Ermittlern bundesdeutscher Sicherheitsbehörden, die als Zeugen in Gerichtsverfahren gegen die OK fungierten, wurde in den letzten zwanzig Jahren die Identität vor Gericht nicht preisgegeben, bzw. wie viele wurden als Zeuge vom Hörensagen in Prozesse eingeführt (bitte nach Deliktbereichen und Jahren aufschlüsseln)?
  - a) In wie vielen Fällen führten die Aussagen der verdeckten Ermittler zu einer Verurteilung, und wie hoch war das Strafmaß?
  - b) Wie viele dieser Urteile wurden durch die nächsthöhere Instanz aufgehoben?

Detaillierte Zahlen für die letzten zwanzig Jahre sowie Aussagen über den Ausgang der Verfahren, bei denen verdeckte Ermittler eingesetzt wurden, sind nicht möglich, da statistische Aufzeichnungen im Sinne der Fragestellung nicht geführt werden. Über eine Aufhebung von Urteilen in der nächsthöheren Instanz liegen keine Erkenntnisse vor.

14. Ist der Bundesregierung bekannt, ob und in welchem Umfang es eine gelegentliche oder kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen privater Wirtschaft, Privatdetektiven und bundesdeutschen Sicherheitsbehörden speziell im Bereich der verdeckten Ermittler gibt?  
Welche Verbindungen sind der Bundesregierung bekannt?

Eine Zusammenarbeit zwischen privater Wirtschaft, Privatdetektiven und dem BKA im Bereich der verdeckten Ermittler findet im Grundsatz nicht statt.

15. Wie viele Personen konnten in den letzten zwanzig Jahren durch von verdeckten Ermittlern und V-Leuten bundesdeutscher Sicherheitsbehörden in Auftrag gegebene Straftaten (Scheinkäufe, Einbruchsdiebstähle usw.) festgenommen werden?  
Wie viele rechtskräftige Urteile wurden in diesen Fällen mit welchem Strafmaß gefällt?

Durch Verdeckte Ermittler werden keine Straftaten in Auftrag gegeben.

16. Wie viele spezielle personenbezogene und andere Dateien wurden zur Bekämpfung der OK von Bundesbehörden in den letzten zwanzig Jahren eingerichtet (bitte nach Jahren aufschlüsseln), und auf welcher gesetzlichen Grundlage geschah dies?

Zur Verhütung und Aufklärung von Straftaten im Bereich der Rauschgiftkriminalität wurden 1978 die Arbeitsdatei „PIOS-Rauschgift“ und 1980 die Falldatei „Rauschgift“ als Verbundanwendungen eingerichtet. Diese Dateien dienen auch der Unterstützung von Ermittlungen und der systematischen Erkenntnisgewinnung bei der Bekämpfung der organisierten Rauschgiftkriminalität.

Am 1. Juli 1986 wurde der Betrieb der Arbeitsdatei PIOS-OK (APOK) zunächst in einer Erprobungsphase aufgenommen. Ab 1. Januar 1990 befindet sich die Arbeitsdatei APOK im Wirkbetrieb. Es handelt sich dabei um eine spezielle personenbezogene Anwendung. Für den Bereich der allgemeinen Kriminalität wird zudem die Falldatei BKA (FBK) als Zentraldatei geführt, die sich unter Modus-operandi-Aspekten mit den Deliktsbereichen

- Falschgeld
- Euroscheckdelikte
- Raub, Gewaltdelikte
- Waffenkriminalität

beschäftigt.

Diese Datei dient hauptsächlich der Auswertung ein- und ausgehenden Schriftverkehrs. Sie ist keine OK-spezifische Datei, sondern dient der Auswertung aller Fälle der betroffenen Deliktsbereiche.

Daneben werden anlaßbezogen und zeitlich befristet ermittlungsbegleitende sowie projektorientierte Datenverarbeitungs-Anwendungen zur OK-/Rauschgift-Bekämpfung installiert.

Rechtsgrundlage für die Führung der Dateien sind § 2 Abs. 1 und/oder § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 1 und 2 BKA-Gesetz in Verbindung mit dem BDSG. Für alle Anwendungen gilt, daß sie im Rahmen der gültigen Dateienrichtlinien und des Datenschutzgesetzes aufgrund einer Errichtungsanordnung eingerichtet wurden und im Dateienregister des Bundesdatenschutzbeauftragten registriert sind.

17. Von wie vielen Fällen hat die Bundesregierung Kenntnis, bei denen verdeckte Ermittler milieubedingte Straftaten durchgeführt haben (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

Durch die im Rahmen der OK-/Rauschgift-Bekämpfung eingesetzten Verdeckten Ermittler sind milieubedingte Straftaten nicht begangen worden. Auch ist in der Dienstanweisung über den Einsatz Verdeckter Ermittler des BKA ausdrücklich geregelt, daß Straftaten nicht begangen werden dürfen.

18. Mit welchen Staaten wurden wann von der Bundesrepublik Deutschland Abkommen zur Bekämpfung der OK abgeschlossen?

Abkommen über die Bekämpfung der OK sind am 22. März 1991 mit Ungarn, am 24. Mai 1991 mit der UdSSR und am 13. September 1991 mit der ČSFR abgeschlossen worden.

19. In welchen weiteren internationalen Abkommen zur Bekämpfung der OK ist die Bundesrepublik Deutschland eingebunden?

Die Bundesrepublik hat derzeit keine weiteren internationalen Abkommen abgeschlossen, die speziell der Bekämpfung der OK dienen.

20. Wie viele Verbindungsbeamte bundesdeutscher Sicherheitsbehörden sind seit wann in welchen Ländern zur Bekämpfung welcher Straftaten der OK eingesetzt (bitte genau nach Ländern und Jahren aufschlüsseln)?

a) Allgemeine Verbindungsbeamte:

Das BKA entsendet nach Italien seit 1978, nach Spanien seit 1980 und nach Frankreich seit 1987 sogenannte allgemeine Verbindungsbeamte. Sie bearbeiten Vorgänge aus sämtlichen Kriminalitätsbereichen, sofern nicht spezielle Verbindungsbeamte – z.B. Rauschgiftverbindungsbeamte – zusätzlich entsandt sind.

Die Verbindungsbeamtenstellen in Italien und Spanien sind mit jeweils einem Beamten, die Stelle in Frankreich ist seit Dezember 1990 mit zwei Beamten besetzt.

b) Rauschgiftverbindungsbeamte:

Seit 1983 wurde das Netz der vom BKA in Anbau-, Produktions- oder Transitländer von Rauschgift entsandten Rauschgiftverbindungsbeamten kontinuierlich ausgebaut. Derzeit befinden sich 35 Rauschgiftverbindungsbeamte in 22 Ländern im Einsatz. Ende 1991 ist die Entsendung eines weiteren Rauschgiftverbindungsbeamten vorgesehen.

---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75  
ISSN 0722-8333